

BEBAUUNGSPLAN VEREINFACHTE ÄNDERUNG § 13 BAUGB

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

.....Trellstedt....., den 14. Aug. 1996.....

.....gez. i.V. Maushake
(Bürgermeister)

Siegel

.....gez. Wahnschaffe
(~~Stadt~~/Gemeindedirektor)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 21.05.93.) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

.....Helmstedt....., den 04.07.1996.....

Siegel

.....gez. Weiß
Unterschrift

Der Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes (gem. § 13 BauGB) wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1 Ruf 16061
38100 Braunschweig

Braunschweig, den 17.7.96.....

Unterschrift

Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke und den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange ist gem. § 13 (1) BauGB vom 19.02.96 bis zum 18.03.96 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

.....Trellstedt....., den 14. Aug. 1996.....

Siegel

.....gez. Wahnschaffe
~~Stadt~~/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans (gem. § 13 BauGB) in seiner Sitzung am 05.06.96 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

.....Trellstedt....., den 14. Aug. 1996.....

Siegel

.....gez. Wahnschaffe
~~Stadt~~/Gemeindedirektor

Die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB ist gem. § 12 BauGB am 23.08.96 im Amtsblatt Nr. 33 d. Landkr. bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 23.08.96 in Kraft getreten.

.....Trellstedt....., den 28.08.96.....

Siegel

.....gez. Wahnschaffe
~~Stadt~~/Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

....., den

.....
Stadt-/Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 nicht geltend gemacht worden.

....., den

.....
Stadt-/Gemeindedirektor